

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Karin Ricono +49 202 563 6364 karin.ricono@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.08.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0760/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>10.09.2019</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Ackerrandstreifen auf städtischen landwirtschaftlichen Pachtflächen</b>		

### Grund der Vorlage

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt vom 24.04.2018 beauftragt zu prüfen, inwieweit sie bei Verpachtungen und Pachtverlängerungen von landwirtschaftlichen Flächen auf die Anlage von blühenden Ackerrandstreifen hinwirken kann.

### Beschlussvorschlag

1. Die Drucksache wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei Neuverpachtung kommunaler Flurstücke sind Auflagen zur Anlage von Ackerrand-/Saumstreifen zu prüfen.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Ackerflächen mit der ursprünglichen Artenvielfalt an Wildkräutern und Insekten gehören deutschlandweit zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen. Auch im Bergischen Städtedreieck sind Ackerflächen mit Vorkommen wertgebender Arten so gut wie nicht mehr vorhanden. Restflächen finden sich noch vereinzelt in Remscheid und Solingen (Biologische Station Mittlere Wupper, 2018).

Vor diesem Hintergrund wird in dieser Drucksache bei der Beantwortung des Prüfauftrages der Fokus auf kommunal verpachtete Ackerflächen in Wuppertal, ihr naturschutzfachliches Potential und Förderprogramme sowie Möglichkeiten des Einsatzes von Ersatzgeldern zur Extensivierung und Anlage von Ackerrandstreifen gelegt.

## **1 Zusammenstellung von kommunalen Potentialflächen für die Anlage von Ackerrandstreifen**

### **1.1 Auswertung der Liste Landwirtschaftlicher Nutzungsverträge, Stand 17.01.2019**

In 2019 gibt es 81 landwirtschaftliche Nutzungsverträge für das Stadtgebiet Wuppertal, durch die die Verpachtung einer deutlich größeren Anzahl von kommunalen Flurstücken geregelt wird, da pro Pachtvertrag unterschiedlich viele Flurstücke zusammengefasst werden (Datengrundlage ist eine Exceltabelle des GMW). Zu 34 Verträgen wurden vom GMW Vermerke erstellt, aus denen sich ersehen lässt, ob die verpachteten Flurstücke als Grünland oder Acker genutzt werden, zu 47 Verträgen gab es keine Information zur Art der Nutzung.

Aus der Auswertung der Vermerke ergab sich, dass der weitaus größte Teil der verpachteten Flächen als Grünland bewirtschaftet wird. Nur 13 Flurstücke werden aktuell ganz oder teilweise als Ackerflächen oder in Teilen als Acker und als Grünland genutzt. Nach weiterer Luftbildauswertung verblieben davon nur noch 3 Flurstücke, die aktuell als Acker genutzt werden. Grünlandeinsaat zur Futtergrasgewinnung wurden, soweit erkennbar, aus der Zusammenstellung der „Ackerflächen“ ausgeschlossen.

Die Flurstücke der restlichen 47 Verträge wurden ebenfalls per Luftbildauswertung überprüft. Auch hier wurden Grünlandeinsaat zur Futtergrasgewinnung, soweit im Luftbild erkennbar, ausgeschlossen. Es blieben danach zunächst 6 Flurstücke übrig, die aktuell als Acker genutzt werden. Zur Überprüfung dieses Ergebnisses und zur Ersteinschätzung der Flächen für Maßnahmenvorschläge erfolgten im Juni/ Juli 2019 Ortbesichtigungen der 9 Flächen. Dabei stellte sich heraus, dass von den 9 Flächen noch 2 zur Futtergrasproduktion genutzt und deshalb für die Anlage von Ackerrandstreifen in der üblichen Bedeutung nicht geeignet wären.

**Insgesamt bleiben danach von den 2019 verpachteten kommunalen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wuppertal 7, die aktuell als Acker bewirtschaftet werden und potentiell für die Einrichtung von Ackerrandstreifen in Frage kämen mit einer Gesamtgröße von 32,64 ha.** Da die Einrichtung von Ackerrandstreifen nur auf einem Teil der Fläche stattfindet, lägen Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt der Ackerwildkräuter, der Insekten und Wildbienenfauna beispielsweise auf 10% der Fläche, was ca. 3 ha entsprechen würde.

Diese Zusammenstellung potentiell geeigneter kommunaler Flächen beruht nur auf dem Kriterium städtisches Eigentum (Verfügbarkeit) und einer ersten Einschätzung auf der Grundlage der heutigen Bewirtschaftungsintensität, ob sich durch eine Extensivierung bzw. die Anlage eines Ackerrand-(oder Saum-) streifens die Fläche ökologisch aufwerten ließe.

**Da alle geprüften Ackerflächen derzeit weder Rand- noch Saumstreifen haben, bieten sie durchgängig ein sehr hohes Potential diese einzurichten. Dadurch könnte auch eine positive Wirkung auf den Biotopverbund erzielt werden. Alle Flächen weisen ein sehr gutes Potential auf, da Naturschutzgebiete oder Flächen mit hoher Biotopfunktion angrenzen oder mit Teilflächen enthalten sind** (s. Tab. 1 im Anhang).

Über diese Kriterien hinaus gibt es weitere naturschutzfachliche Kriterien, die bei der Auswahl von Flächen zur Anlage von Ackerrandstreifen von Bedeutung und von Relevanz sind in Bezug auf potentielle Fördermittel. Dieses gilt grundsätzlich für kommunale und private Flächen. Da die kommunalen Ackerflächen nur einen kleinen Bruchteil der in Wuppertal bewirtschafteten Ackerflächen darstellen, sind weitere private Initiativen der Landwirte (z.B. im Rahmen des Greenings oder über andere Förderprogramme) unverzichtbar, um den Lebensraum Acker nachhaltig und effektiv zu fördern.

### **1.2 Naturschutzfachliche Kriterien zur Auswahl von Ackerrandstreifen**

#### **1.2.1 Definition gemäß Biotopkartierung NRW (gilt im Zusammenhang mit den u.st. definitiven Rubriken)**

Als Lebensraumtyp „Schutzwürdige und gefährdete Äcker und Ackerbrachen“ (NHA0) werden extensiv bewirtschaftete Äcker mit gefährdeten Ackerwildkraut-Gesellschaften kartiert, die in der

Regel nur noch auf Sonderstandorten in Vertragsnaturschutzflächen mit Ackerextensivierung erhalten sind. Je nach Standort sind unterschiedliche Pflanzengesellschaften ausgeprägt: Z.B. die Haftdolden-Gesellschaft auf skelettreichen Kalkäckern, die Tännel-Leinkraut-Gesellschaft auf kalkreichen Mergel- und Lehmäckern, die Lammkraut-Gesellschaft bzw. die Sandmohn-Gesellschaft auf nährstoffärmeren Sandäckern, Ausbildungen der Honiggras-Hohlzahn-Gesellschaft auf nährstoffarmen Lehmböden skelettreiche oder die Kleinlings-Gesellschaft auf feuchten Lehmäckern. Voraussetzung für die Ansprache als NHA0 ist das Vorkommen mindestens einer der diagnostisch relevanten Pflanzenarten (siehe Anhang, Tab. 2 und <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/NHA0>). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind diese Vegetationstypen in Wuppertal (wohl) nicht (mehr) vorhanden.

### **1.2.2 High Nature Value Farmland - HNV - Indikatorarten**

Weniger strenge Kriterien für ökologisch wertvolle Ackerflächen wurden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) zusammengestellt; die sogenannten HNV Indikatorarten.

Die bundesweit gültige HNV-Kennartenliste für Ackerflächen enthält insgesamt 39 Arten/ Artengruppen (Tab. 3, BfN 2016a). Die Mehrzahl dieser Arten ist relativ verbreitet wie Kornblume (*Centaurea cyanus*) oder Storchschnabel (*Geranium spec.*); es sind aber auch stark gefährdete Arten der Roten Liste wie der Lämmersalat (*Arnoseric minima*) enthalten. Nicht enthalten sind dagegen ackerbauliche Problemarten und sehr häufige "Allerweltsarten" wie Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) oder Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*) sowie sehr seltene, schwer erkennbare oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt blühende Arten. In der Kennartenliste sind außerdem einige Arten zu Artengruppen zusammengefasst (z.B. Mohn, *Papaver spec.* = Klatsch-Mohn *Papaver rhoeas*, Sand-Mohn *P. argemone*, Saat-Mohn *P. dubium*). Die Zusammensetzung der Liste soll eine zeitsparende und gut reproduzierbare Kartierbarkeit gewährleisten.

Das Vorkommen und der Gefährdungsstatus der HNV Arten in Wuppertal wurden auf der Grundlage einer Auswertung der „Flora von Wuppertal“ (Stieglitz 1986) zusammengestellt; einschließlich (wenn vorhanden) der Ortsangaben der Fundmeldungen (s. Tab.3 im Anhang). Daraus lässt sich erkennen, dass ein überwiegender Anteil der HNV Kennarten in Wuppertal zumindest noch vor 35 Jahren mit Samenpotential im Boden vorhanden war.

Aus den letzten Jahren liegen keine weiteren Kartierungen vor.

**Die Anlage von Ackerrandstreifen könnte danach auch heute noch zielführend sein. Primär geeignet wären Flächen im Wuppertaler Norden (auf von Natur aus mageren oder kalkgetönten Böden).**

**Auf diesen Standorten wären neben den wenigen kommunalen Flächen vorzugsweise private Flächeneigner oder Pächter gefragt, die zusammen einen Flächenverbund von Ackerrandstreifen anlegen könnten.**

## **2 Fördermöglichkeiten für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen mit dem Ziel der Verbesserung der Biologischen Vielfalt und des Artenschutzes**

Das Land NRW hat eine umfangreiche Palette von Förderprogrammen für die Landwirtschaft zur Förderung der biologischen Vielfalt aufgelegt. Darüber hinaus gibt es den Ansatz einer in die landwirtschaftliche Produktion integrierten Kompensation.

### **2.1 Förderstrategien des Landes NRW**

Laut aktueller Veröffentlichung der Landesregierung NRW sind die Biodiversitätsstrategie (des Landes NRW) und die Förderung von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen vorrangig geeignet, um die Biodiversität in der Agrarlandschaft zu erhalten.

Unter <http://www.biodiversität-nrw.de/> finden Landwirte auf der Internet-Biodiversitätsseite des Landes NRW und der Landwirtschaftskammer NRW die gesamte Palette der Fördermöglichkeiten <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/insektenschwund/index.htm>.

Seit 2016 setzen landesweit 14 „Leitbetriebe Biodiversität“ Biodiversitätsmaßnahmen repräsentativ und produktionsintegriert um. Von den dabei gewonnenen Erfahrungen sollen alle interessierten Betriebe profitieren können, praktische Anschauung ist möglich während jährlichen sog. „Feldtagen“.

*„Rund die Hälfte der Fläche Nordrhein-Westfalens wird landwirtschaftlich genutzt, die Landwirte sind deshalb für die Landesregierung ein wichtige Partner beim Artenschutz. Der dramatische Rückgang bei vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten erfordert praxisorientierte Maßnahmen. Deshalb will die Landesregierung Betriebe finanziell und mit einem leichten Zugang zum notwendigen Knowhow unterstützen. Wertschöpfung und biologische Vielfalt müssen kein Widerspruch sein. Das neue Web-Tool unterstützt Betriebe, maßgeschneiderte Maßnahmenpakete zur Verbesserung der Biodiversität auszuwählen und soll dazu beitragen noch mehr Landwirte und damit noch mehr Flächen für den Natur- und Artenschutz zu gewinnen.“*

(Zitat s. <https://www.umwelt.nrw.de/presse/detail/news/2019-01-29-neues-internetangebot-zur-foerderung-der-artenvielfalt-in-der-landwirtschaft/>)

Ein weiteres Tool ist das Förderprogramm Vertragsnaturschutz. Die Teilnahme setzt voraus, dass ein durch die oberste Naturschutzbehörde genehmigtes Kulturlandschaftsprogramm vorliegt. Der Vertragsnaturschutz ist in Wuppertal mit Ratsbeschluss 2013 beendet worden; u.a. wegen geringer Nachfrage und erheblichem Betreuungsaufwand. Somit besteht derzeit kein Zugriff auf die hier angebotenen Förderpakete.

Grundsätzlich bietet die Förderrichtlinie Vertragsnaturschutz in ihrer derzeitigen Fassung verschiedene Maßnahmenpakete an, die auf eine extensive Ackernutzung zielen (Maßnahmenpakete 5000 bis 5042 zur Förderung der Feldflora und einer artenreichen Feldflur). Neben Maßnahmen zur Förderung von Ackerrandstreifen oder –flächen, wird auch die Anlage von Blüh- und Schutzstreifen (Ackerstreifen!) durch Einsaat gefördert.

Sämtliche Maßnahmen zur Förderung von Ackerlebensgemeinschaften erfolgen dabei derzeitig zu 100%; d.h. ohne Eigenanteil der Kreise und kreisfreien Städte.

**Flächen, welche sich im öffentlichen Eigentum befinden, können jedoch nur gefördert werden, wenn ihre Verpachtung auch pachtzinsfrei nicht möglich ist.**

**Ackerrandstreifen** werden in der Naturschutzterminologie definiert als (3-12 m breite) Streifen entlang von Äckern, die aus Naturschutzgründen nicht gespritzt und nicht gedüngt werden. Im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz/ LANUV Arbeitsblatt 35 (2018) werden z.B. im Paket 2 / 5000/5010 Maßnahmen beschrieben, die unter einer Reihe von Voraussetzungen förderfähig sind.

**Primäres Ziel der Förderung von Ackerrandstreifen ist die Ackerbegleit- oder Segetalflora** (Pflanzen, die nur auf bewirtschafteten Äckern vorkommen).

Das Maßnahmenpaket 5042 Anlage von Blüh- und Schutzstreifen (Ackerstreifen) oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut dient dagegen vorrangig der **Verbesserung des Nahrungsangebotes für Insekten und Vögel über die gesamte Vegetationsperiode**. Saatgutmischungen und Anlagemodus des Vertragsnaturschutzes sind z.T. identisch mit der Anlage von Blüh- und Schonstreifen weiterer Angebote aus dem Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die im NRW Programm Ländlicher Raum 2014-20 angeboten werden.

## 2.2 Produktintegrierte Kompensation (PIK) – Ackerwildkrautschutz

Durch die Förderung von z.T. stark gefährdeten Ackerwildkräutern können über PIK sehr hochwertige Naturschutzmaßnahmen realisiert werden. PIK sind Kompensationsmaßnahmen in Kooperation von Vorhabenträgern, Naturschutzbehörden und Landwirtschaft.

Statt Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Naturschutzmaßnahmen, handelt es sich um in landwirtschaftliche Nutzung integrierte Naturschutzmaßnahmen. Die Förderung der einheimischen Ackerwildkrautflora kann z.B. nur im Zusammenhang mit einer Bestellung des Feldes

mit Kulturpflanzen erfolgen. Die von der intensiven Ackernutzung abweichende extensive Bewirtschaftungsweise kann als PIK angerechnet werden. Die Finanzierung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt wie üblich bei Kompensationsmaßnahmen über Vorhabenträger und ist langfristig (20-30 Jahre!) gebunden.

Die naturschutzfachliche Ausrichtung erfolgt nach Abstimmung zwischen Landwirten, Vorhabenträgern und Behörden, kann unterschiedlich gestaltet werden und auf Förderung von Blühstreifen, Ackerwildkräutern, Feldbrütern, o.a. zielen.

PIK Maßnahmen ähneln inhaltlich Agrarumweltmaßnahmen (AUM), sind aber flexibler in der individuellen Ausgestaltung zwischen Landwirt, Behörde und Vorhabenträger. Die naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche infolge der PIK wird regelmäßig kontrolliert, die Kontrolle wird auch vom Vorhabenträger finanziert und von der Behörde geprüft.

#### **Kriterien für die Auswahl von Flächen und Bewirtschaftungsmaßnahmen, u.a.:**

- Standorteigenschaften der Böden (in der Regel weniger ertragreiche Sonderstandorte),
- Diasporenpotential (Bezeichnung für die Ausbreitungseinheit der Pflanzen),
- Präsenz von Zielarten für Populationsaufbau von gefährdeten Ackerwildkrautgesellschaften

**Kontrolle:** Einsicht in Ackerschlagkarteien, Begehungen, Dokumentation der Indikatorarten, ggf. Nachsteuerung durch Maßnahmenänderung

**Finanzierung:** „Unabhängig von den Kosten handelt es sich bei PIK um eine vom Landwirt angebotene Leistung, für die er sich gemäß dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage mit dem Eingriffsverursacher auf einen Preis einigen kann.“ (Zusammenfassung nach Meyer und Leuschner, 2015: 100 Äcker für die Vielfalt, S.71-79)

**Anwendung in Wuppertal:** Grundsätzlich sind PIK naturschutzfachlich sehr gut geeignet, Ackerwildkräuter zu fördern.

Eine gemeinsame Initiative von Landwirten (Flächen und Maßnahmenvorschläge) und Fachbehörde (Flächen und Maßnahmenziele) sind erforderlich, um den Prozess einzuleiten und Maßnahmen langfristig an Vorhaben zu binden.

Bisher ein Fall (Pachtfläche von Rheinkalk, Rheinkalk als Eingriffsverursacher), musste abgebrochen werden, weil die Auflagen nicht erfüllt wurden. Grundsätzlich gilt darüber hinaus, dass Kernflächen für den Insektenschutz, Ackerrandstreifen oder Blühstreifen grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Verfahren (Bauleitplanung, sonstige Planverfahren) gebunden werden können, sofern keine anderen Förderbedingungen entgegen stehen und die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ( § 15 BNatSchG) bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt werden.

### **3 Weitere Strukturelement in der Landwirtschaft, die sich zur Förderung der Wildbienen und Insektenfauna anbieten**

Um dem Insekten- und Artensterben entgegenzuwirken und biologische Vielfalt im Stadtgebiet Wuppertals zu verbessern sind grundsätzlich weitere Anstrengungen erforderlich. Nach heutigem Erkenntnisstand reicht es nicht aus, einzelne Blühstreifen zu schaffen; sondern Blühstreifen sind sinnvoll miteinander zu einem Biotopverbund, der auch Kernflächen enthält, zu entwickeln.

„Artenreiche Weg- und Feldraine sind ein zentraler Baustein zur Umsetzung dieser Strategie in der Agrarlandschaft. Biotop- und Artenschutz kann sich nicht nur auf Schutzgebiete beschränken, sondern muss in einem Mindestmaß auch in der „Normallandschaft“ umgesetzt werden, weil unsere heimische Pflanzen- und Tierwelt in Schutzgebieten allein nicht überlebensfähig ist.“ (Zitat Dr. Delschen, Präsident LANUV aus *Vorwort zu Blühende Vielfalt am Wegesrand Praxis-Leitfaden für artenreiche Weg- und Feldraine, LANUV-Info 39*).

#### **4 Zusammenfassung und weitere Planung**

- Auf 7 kommunalen Flurstücken könnte das Vorkommen von Ackerwildkräutern und Insekten gefördert und der Biotopverbund gestärkt werden, wenn hier Extensivierungsmaßnahmen wie die Anlage von Ackerrandstreifen durchgeführt würden.  
Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) plant daher im nächsten Schritt, die Pächter und Pächterinnen dieser Flächen anzusprechen, ob und wie sich diesbezügliche Maßnahmen ab 2020 umsetzen lassen.  
Dabei ist unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer individuell (betriebsbezogen) zu prüfen, ob und welche Fördermittel (Land, EU) zur Finanzierung herangezogen werden könnten. Falls es keine geeigneten Fördertöpfe gibt, sollen die benötigten Aufwandsentschädigungen zur Deckung des Ertragsausfalls und zusätzlicher Bewirtschaftungsaufwendungen der Landwirte zusammengestellt werden.  
Ob kommunale Mittel (z.B. durch Pachtreduzierung) zur Förderung der biologischen Vielfalt, der Ackerwildkräuter und der Insekten bereitgestellt werden können (Vorbildfunktion und Beitrag der Kommune beim Schutz der biologischen Vielfalt), wäre dann eine politische Entscheidung.
- Auf der Grundlage weiterer anhand von naturschutzfachlichen Kriterien zu erstellenden Potentialflächen für die Anlage von dauerhaften Ackerrandstreifen, Blühstreifen oder Kernfächern für den Insektenschutz können diese Flächen im Rahmen von Verfahren als Ausgleichs- und Ersatzflächen sukzessive an Bauleitplanverfahren gebunden werden, sofern diese nicht anderen Förderbedingungen entgegen stehen. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 15 BNatSchG) werden hierbei berücksichtigt.  
Die Zusammenstellung eines Flächenpools durch die UNB orientiert sich an naturschutzfachlichen Kriterien und wird potentiell geeignete Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen umfassen. Voraussetzung einer Bindung von Flächen an Verfahren ist in jedem Fall der Zustimmung des Eigentümers. Landwirte werden explizit in die Flächensuche einbezogen und gebeten, eigene Flächen für Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität im Rahmen der Förderprogramme des Landes und auch im Rahmen der produktintegrierten Kompensation (PIK) der UNB vorzuschlagen.  
Kompensationsflächen werden im Grundbuch eingetragen.

#### **Anlagen**

**Tab.1 Kommunale Ackerflächen im Stadtgebiet Wuppertal 2019**

**Tab.2 Diagnostisch relevante Ackerpflanzenarten**

**Tab. 3 Kenntaxa für die Bewertung von Ackerflächen (deutschlandweit einheitlich verwendet) und ihr Vorkommen in Wuppertal**